

ORDEN POUR LE MÉRITE
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

NEUNZEHNTER BAND
1985

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG

REDE VON
HELMUT COING

HELMUT GOING

DAS RECHT ALS ELEMENT DER EUROPÄISCHEN KULTUR

Wenn von europäischer Kultur die Rede ist, denkt man wohl in erster Linie an Philosophie und Literatur, an die bildenden Künste, an Wissenschaft und Technik. Die sehr technische Disziplin des Rechts wird in diesem Zusammenhang kaum oder doch erst in letzter Linie genannt werden – und doch liegt m. E. in der Entwicklung ihres Rechts eine der besonderen Leistungen der europäischen Völker. Eine Leistung – die den Charakter des europäischen Geistes, der Einstellung der Europäer zum Leben m. E. in sehr charakteristischer Weise widerspiegelt. Diese Auffassung möchte ich in den folgenden Darlegungen etwas näher ausführen und begründen.

I

1. Freilich stellt sich hier sogleich die Frage: Gibt es denn überhaupt so etwas wie ein europäisches Recht? Ist nicht das Recht in Europa eine rein nationale Erscheinung, in der Sprache der Romantik ein Ausdruck des »Volksgeistes«, des Genies der einzelnen Nationen?

In der Tat hat sich die Entwicklung des Rechts in Europa nicht einheitlich, sondern zunächst in hunderten von einzelnen Territo-

rien und Städten vollzogen; seit dem 19. Jahrhundert stellt es sich in den unterschiedlichen Rechtssystemen der einzelnen europäischen Nationen dar.

Trotzdem gibt es eine Reihe von Faktoren, die uns berechtigen, von europäischer Rechtskultur zu sprechen.

Da sind zuerst die beiden großen Traditionen zu nennen, auf welche unsere Kultur sich gründet: die Antike und das Christentum. Die Antike wird im Bereich des Rechts durch die große Rechtssammlung des byzantinischen Kaisers Justinian aus dem 6. Jahrhundert nach Christus repräsentiert, welche die Ergebnisse der römischen Rechtsentwicklung zusammenfaßt: das später sogenannte *Corpus Iuris Civilis*; das Christentum durch die große Rechtssammlung der lateinischen Kirche des Mittelalters, das *Corpus Iuris Canonici*.

Zu diesen großen Sammlungen treten gewisse Rechtsschöpfungen im weltlichen Recht des Mittelalters, vor allem im *Lehnrecht*.

Gemeineuropäisch ist sodann im Bereich des Rechts die Wirkung der Aufklärung gewesen.

Schließlich wurden im 19. Jahrhundert die europäischen Völker mit den Ordnungsproblemen konfrontiert, welche die Industrialisierung mit sich brachte. Die Antwort, die sie fanden, war das moderne Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht.

2. Lassen Sie mich kurz auf diese einzelnen Entwicklungen eingehen.

(1) Die Entwicklung einer höheren, von der Wissenschaft getragenen Rechtskultur ist in Europa verknüpft mit der sogenannten »Renaissance of the 12th century«, jener Umbruchepoche, in der die europäischen Länder – soweit sie zur lateinischen Kirche gehören – sich in einer großartigen geistigen Anstrengung ein neues wissenschaftliches Weltbild schaffen. Dies geschieht bekanntlich durch eine erneute Hinwendung zu der als vorbildlich empfundenen Kultur der Antike, die später vor allem durch die Rezeption der Lehren des Aristoteles charakterisiert werden kann.

Für die Rechtskultur in Europa bedeutet dieser Aufschwung zweier-

lei: die wissenschaftliche Wiederentdeckung des römischen Rechts der Antike und die Ausbildung der großen Sammlungen des kanonischen Rechts der Reformpäpste.

Die Wiederentdeckung des römischen Rechts hängt aufs engste mit der Entwicklung der Universitäten zusammen, die eine Schöpfung des europäischen Mittelalters sind. Das Zentrum der juristischen Studien war Bologna. Hier wurde die große Rechtssammlung des oströmischen Kaisers Justinian aus dem 6. Jahrhundert zur Grundlage der juristischen Studien gemacht. Bologna aber wurde entscheidend für alle juristischen Fakultäten, die im weiteren Verlauf der mittelalterlichen Epoche gegründet worden sind, und dies waren etwa sechzig. Von Neapel und Salamanca im Süden bis zu Uppsala und Kopenhagen im Norden, von Oxford und Cambridge und den schottischen Universitäten wie Aberdeen im Westen bis zu Krakau und Wien im Osten befolgten die juristischen Fakultäten im wesentlichen den gleichen Studienplan und gründeten die juristische Ausbildung auf das römische Recht. So entstand in Europa ein einheitlich ausgebildeter Juristenstand.

Diese neue soziologische Gruppe begann dann, das Recht, das sie an der Universität gelernt hatte, auch in der Praxis anzuwenden. So entstand der Vorgang der sogenannten Rezeption des römischen Rechts, dessen Ergebnis die – freilich subsidiäre – Geltung des antiken römischen Rechts im kontinentalen Europa gewesen ist. Freilich ist dieser Rezeptionsprozeß eine lange Entwicklung gewesen. Er beginnt in Norditalien und Südfrankreich im 12. Jahrhundert, erreicht das übrige Frankreich und die Pyrenäenhalbinsel im 13., Deutschland im 14. und schließlich Schottland und Schweden im 16. und sogar 17. Jahrhundert. Räumlich erreicht er alle Länder des Kontinents, soweit sie zur lateinischen Kirche gehört haben, mit Ausnahme von England, das schon früh ein eigenes Recht an den königlichen Gerichten ausgebildet hatte, das schon zu hoch entwickelt war, als daß es durch das römische Recht noch hätte verdrängt werden können.

Bildete das römische Recht das eine große juristische Corpus des Mittelalters, so wurde das andere durch das sogenannte *Corpus Iuris*

Canonici gebildet. Dieses beruht auf einer Sammlung altkirchlicher Rechtssätze, vor allem aber auf der Gesetzgebung der Päpste des 12. bis 14. Jahrhunderts. Es ist ähnlich wie das *Corpus Iuris* Justinians keine Kodifikation im modernen Sinne, sondern eher eine Sammlung von rechtlichen Materialien aus verschiedenen Epochen. Dieses Recht der Kirche wurde ebenso wie das römische Recht in den Unterricht der juristischen Fakultäten des Mittelalters aufgenommen und zugleich mit ihm rezipiert. Römisches und kanonisches Recht bilden das *Ius utrumque*, das *Ius commune* des europäischen Mittelalters.

Dieses *Ius commune* und die ihm gewidmete Wissenschaft ist also ein Bestandteil dessen, was man die lateinische Kultur des Mittelalters genannt hat. Sein Bereich ist derjenige der lateinischen Kirche. Es beherrscht nur diejenigen Länder, in denen das Lateinische die Sprache der Wissenschaft gewesen ist. Die osteuropäischen Länder jenseits der Grenzen von Italien, Ungarn und Polen bilden einen anderen Bereich, der zwar auf den gleichen Grundlagen, nämlich dem römischen Recht und dem Christentum beruht, der aber zur griechischen Kultur von Byzanz und nicht zum Westen gehört. Wenn wir hier von Europa sprechen, so ist also dieser engere Bereich von Europa gemeint.

(2) Das *Ius commune* hat den europäischen Kontinent bis weit in das 18. Jahrhundert hinein beherrscht. Eine neue Entwicklung beginnt mit der Aufklärung. Das Rechtsdenken dieser Zeit hat seinen Ausdruck in dem sogenannten rationalistischen Naturrecht gefunden. Der Gedanke des Naturrechts selbst ist sehr viel älter; aber die Aufklärung hat ihm eine neue Form gegeben. Sie entwickelt ein grundsätzlich neues Modell der Gesellschaft, und sie beginnt – und dies ist das Entscheidende – aufgrund dieses Modells die bestehenden politischen und rechtlichen Zustände zu kritisieren und sie zu verändern. Sie entwickelt zugleich in einem neuen Wissenschaftszweig, der Wissenschaft von der Gesetzgebung, eine neue Form des Rechts, die große zusammenfassende Kodifikation. In unserem Zusammenhang ist entscheidend, daß die neuen juristischen Ideen der Aufklärung wiederum in einer wissenschaftlichen und rechtspoliti-

schen Diskussion entwickelt werden, die sich über ganz Europa erstrecken.

Nicht nur kontinentale Denker, sondern ebenso Engländer und Schotten nehmen daran teil. Ich erwähne etwa Locke und Cumberland. Das Ergebnis sind die großen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte, die von Virginia 1776 und die französische von 1790 und ebenso die großen Kodifikationen, in denen das positive Recht zusammengefaßt wird. Ich erwähne den Prototyp, den *Code Civil* der Franzosen, das österreichische *ABGB*.

(3) Die Umgestaltung von Staat und Gesellschaft, die aus diesen Gesetzgebungen hervorgeht, ist dann eine Voraussetzung für die Entwicklung der Marktwirtschaft und der Industrialisierung in den europäischen Ländern gewesen. Diese Entwicklungen haben zahlreiche neue gesetzgeberische Probleme hervorgerufen. Es mußten neue Organisationsformen für Unternehmen gefunden, Kapitalmarkt und Agrarkredit neu organisiert werden und ein Arbeitsrecht geschaffen werden. Diese Probleme sind im 19. und in unserem Jahrhundert durch nationale Gesetze gelöst worden. Man muß aber dabei hervorheben, daß diese nationalen Gesetze wiederum erwachsen sind aus einer Diskussion, die über die Grenzen der einzelnen Nation hinausgriff und europäisch geführt wurde. Das 19. Jahrhundert bedeutet den Beginn der Rechtsvergleichung in Europa und diese Rechtsvergleichung, welche die Lösungen, die die Probleme der Zeit in anderen Ländern gefunden hatten, studierte, ist die Grundlage der Gesetzgebung in diesen Feldern gewesen und übrigens geblieben.

Da Großbritannien im 19. Jahrhundert das erste Land war, in dem sich die Industrialisierung durchgesetzt hat, sind vor allem von dort Anregungen ausgegangen, wie es überhaupt seit dem 18. Jahrhundert eine breite Rezeption englischer juristischer und politischer Ideen auf dem Kontinent gegeben hat. Man kann eine breite Rezeption englischer Rechtsideen im 19. Jahrhundert auf dem Kontinent konstatieren.

Dieser Überblick zeigt – glaube ich –, daß es berechtigt ist, von einem europäischen Recht zu sprechen. So vielfache Unterschiede

im Detail in den nationalen Rechten existieren, so einheitlich sind doch die Grundlagen, und gerade dies muß uns in unserem Problemzusammenhang interessieren.

II

Lassen Sie mich nun versuchen, die Besonderheiten des europäischen Rechts herauszuarbeiten. Dabei möchte ich seine Stellung im Rahmen der Gesamtkultur und seinen Inhalt getrennt betrachten.

1. Was das erste angeht, so muß vor allem hervorgehoben werden, daß das Recht in Europa sich als ein besonderer Bereich der Kultur entwickelt hat. Dies bedeutet insbesondere, daß die Entwicklung des Rechts in unserer Kultur weitgehend unabhängig gegenüber der Religion und in gewissen Grenzen auch gegenüber der Ethik gewesen ist. Hervorzuheben ist zum Beispiel, daß in der mittelalterlichen Kirche sich eine Trennung von Theologie und kirchlichem Recht durchgesetzt hat. Theologie und kanonisches Recht waren zwei verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, gelehrt in verschiedenen Fakultäten. In dieser Unabhängigkeit des Rechts gegenüber der Religion und der Theologie liegt ein entscheidender Unterschied der Rechtsentwicklung in Europa von derjenigen in der islamischen Kultur. In dieser sind die Rechtsnormen unmittelbar aus den heiligen Schriften, aus dem Koran und den Entscheidungen des Propheten, der Sunna, abgeleitet. Zwar haben sich in verschiedenen personellen und geographischen Bereichen verschiedene Rechtsschulen gebildet, aber in allen werden auch die einzelnen juristischen Sätze als Folgerungen aus den heiligen Schriften abgeleitet,

»In der klassischen Theorie des Islam ist Recht der offenbarte Wille Gottes, ein System, das von Gott erlassen ist, das *vor* und nicht *durch* den muselmanischen Staat existiert« (Coulson). Die Aufgabe des Juristen ist, die Gebote Gottes zu entdecken und auszulegen. Damit ist für das Recht zwar eine feste Grundlage gewonnen, aber es ergibt sich auch eine außerordentliche Starrheit. Das Werk der großen

islamischen Rechtsschulen war schon im Mittelalter, etwa um 1100, abgeschlossen. Seitdem waren grundsätzliche Änderungen nicht mehr möglich, und es ist bekannt, welche großen Schwierigkeiten dieser Umstand der Modernisierung der islamischen Staaten entgegensetzt. Dies war einer der Gründe, weswegen der große Reorganisator der Türkei, Atatürk, auf einer strikten Trennung von Religion und Staat bestanden hat. In anderen islamischen Ländern hat man einen Ausweg dadurch gesucht, daß man es für zulässig erklärte, eine Auswahl aus den Ergebnissen der verschiedenen Rechtsschulen zu treffen.

Demgegenüber hat das Recht in Europa seine durchaus eigenständige Entwicklung genommen. Natürlich gibt es inhaltliche Einflüsse von religiösen Lehren. Ich brauche nur an das Eherecht oder – im Bereich des Vermögensrechts – an die Bekämpfung des Wuchers zu erinnern. Ebenso sind Gebote der Sittlichkeit als Grenze des Zulässigen im Vertragsrecht stets beachtet worden. Aber es haben sich in unserer Kultur nie Bestrebungen durchgesetzt, die es auch gegeben hat, das positive Recht in seiner Gesamtheit aus den religiösen Quellen, etwa aus der Bibel, aus dem Alten Testament, abzuleiten. So hatte das Recht einen weiten Spielraum für eine freie Entwicklung. Man kann diesen Zustand am besten in der Lehre von Naturrecht und positivem Recht erfassen. Das Naturrecht gibt einige große, allgemeine Prinzipien, aber die Regelung im einzelnen bleibt dem positiven Recht überlassen.

2. In dieser relativen Unabhängigkeit konnte sich das Recht in der europäischen Kultur nach eigenen Gesetzen entwickeln. Es konnte *rational* und *empirisch* fortgebildet werden. Empirisch durch Aufnahme der gesellschaftlichen Sachverhalte, für die ordnende Regeln gefunden werden mußten; rational durch deren Analyse im Lichte von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Aufgrund solcher Analysen konnte dann entweder aus dem traditionellen Bestande an Regeln oder durch neue Bestimmungen eine Ordnung gefunden werden.

Als unabhängige Disziplin hat die Rechtswissenschaft ferner die

allgemeine Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens mitmachen können. Begründet als Zweig der Scholastik hat sie später die philologischen und historischen Anregungen der Humanisten, das deduktive Denken des Cartesianismus und im 19. Jahrhundert Anregungen aus dem historischen und soziologischen Denken aufnehmen können. Eine solche Beweglichkeit wäre in einem System wie dem der islamischen Rechtswissenschaft nicht möglich gewesen.

III

Ich wende mich nun zur inhaltlichen Eigenart des europäischen Rechtes.

1. Hier scheint es mir zunächst entscheidend, daß unsere Rechtsentwicklung durch Jahrhunderte vom Privatrecht geprägt worden ist. Das Privatrecht ist das Recht, das die Beziehungen der einzelnen in dem persönlichen und im ökonomischen Bereich zum Gegenstand hat. Schlagwortartig handelt es sich um das Eigentum, um Verträge und um die Gestaltung der Familie. In diesem Privatrecht treten nun zwei Elemente besonders hervor, auf die ich etwas eingehen möchte. Das subjektive Recht und eine minutiöse Ausgestaltung des Vertragsrechts.

2. Ich wende mich zunächst zum subjektiven Recht.

Es ist schon ein Zug des antiken römischen Rechts, daß es die Rechtsposition des Einzelnen im Konflikt mit den Interessen anderer, also die prozessuale Situation, scharf herausarbeitet. Nicht zu Unrecht hat man gesagt, der römische Jurist denkt in »Aktionen«, d. h. in der Situation von Kläger und Beklagtem; er fragt sich, was kann der Rechtsträger von dem eventuellen Prozeßgegner verlangen. Bezeichnend für die römischen Juristen ist, daß sie nicht über den Begriff des Eigentums nachgedacht, wohl aber eine Klage entwickelt haben, und zwar genau in Voraussetzungen und Folgen, mit

der jemand eine Sache, die er als ihm gehörig in Anspruch nimmt, von dem herausverlangen konnte, der sie in Besitz hatte.

Das gleiche läßt sich im Vertragsrecht beobachten. Etwa beim Kauf wird scharf herausgearbeitet, was der Käufer vom Verkäufer und der Verkäufer vom Käufer verlangen kann. Es ist die Rechtsposition des Einzelnen in den verschiedenen Rechtsverhältnissen, die scharf betont und analysiert wird. Seit dem Spätmittelalter hat man hierfür den Begriff des subjektiven Rechtes entwickelt. Daß hierin eine Eigenart der Europäer sichtbar wird, zeigt sich am besten dadurch, daß eine durchaus analoge Entwicklung sich im englischen Recht, im Recht der sogenannten Writs, vollzogen hat, obwohl die englische Rechtsentwicklung weitgehend unabhängig von derjenigen auf dem Kontinent und damit vom römischen Recht verlaufen ist.

Bei alledem hat das europäische Recht die Forderungen der Vertrags- und Geschäftsmoral nicht mißachtet. Das kontinentale Recht hat die römischen Ideen von bona fides, Treu und Glauben, der Bekämpfung des Dolus, der Arglist, aufgenommen und entwickelt. Im englischen Recht ist der Billigkeit, der Aequitas, ein besonderes oberstes Gericht gewidmet, das einschlägige Regeln entwickelt hat.

3. Diese Entwicklungen finden in manchen bedeutenden anderen Kulturen keinerlei Analogon. Zunächst gibt es Kulturen, etwa die präkolumbianischen, in denen jener individualistische Akzent, den wir eben beschrieben haben, überhaupt fehlt. In anderen fehlt jedenfalls die Betonung des eigenen Rechtes. Das bedeutendste Beispiel hierfür ist China. Konfuzianische Ethik verpönt das Betonen des eigenen Rechts und dessen Geltendmachung im Prozeß. In den Gesprächen des Konfuzius, Lin Yü, heißt es: »Der Meister sprach. Im Anhören von Klagesachen bin ich nicht besser als irgendein anderer. Woran mir aber alles liegt, das ist zu bewirken, daß gar keine Klagesachen entstehen.« In der konfuzianisch geprägten Kultur des alten China wird das Prozessieren auch deswegen als unstatthaft angesehen, weil im Prozeß in der Regel die eine Partei gewinnt, die andere verliert, damit aber in die Gefahr gerät, ihr eigenes Gesicht zu verlieren. In eine solche Situation aber darf man seinen Nächsten

nicht bringen. Hier sind wir in einer gänzlich anderen Welt, und es ist bekannt, daß diese Ethik in Ostasien auch heute noch fortwirkt, etwa in Ländern wie Taiwan oder in Japan.

IV

Ein weiteres Moment, das die Rechtsentwicklung in der europäischen Kultur auszeichnet, ist die Begrenzung der Macht des Staates, also das, was wir Rechtsstaat, die Grundrechte, Rule of Law nennen.

1. Die römisch-kanonische Rechtstradition ist in diesem Zusammenhang allerdings ambivalent. Das Corpus Iuris ist politisch das Recht einer theokratischen, absoluten Monarchie. Es enthält den berühmten und berüchtigten Satz: »Princeps legibus solutus est.« Der Fürst ist an die Gesetze nicht gebunden. Das erste Gesetz des Codex verpflichtet alle Völker des römischen Reiches, dem Glauben des Bischofs von Rom zu folgen.

Das kanonische Recht ist natürlich geprägt von dem Gedanken der kirchlichen Einheit. Beide Rechte kennen also keine Toleranz. Der Toleranzgedanke hat erst langsam seit dem 16. Jahrhundert rechtliche Formen angenommen. Auch hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu manchen ostasiatischen Religionen, insbesondere zum Buddhismus, die von Anfang an eine Toleranz anderer religiöser Überzeugungen gekannt haben.

Andererseits gibt es auch in der antiken Tradition freiheitliche Elemente, die auf die Ordnung des römischen Freistaates zurückgehen. Es gilt im Privatrecht der favor libertatis. Die Vermutung spricht stets für die Freiheit. Es gibt ferner die berühmte Lex »Digna Vox«, die besagt, daß es des Herrschers würdig ist, die Gesetze zu beachten. Welchen Einfluß diese Gedanken gehabt haben, ist noch wenig untersucht. Daß aber die Herrscher des Ancien Régime keineswegs absolut gewesen sind, wird immer deutlicher.

2. Die Entwicklung des Rechtsstaates und der Grundrechte gehört

aber erst der modernen Zeit an. Sie hat zwei sehr verschiedene Grundlagen: das mittelalterliche Recht, insbesondere das Lehnrecht und die Philosophie der Aufklärung. Diese doppelte Wurzel war auch den Zeitgenossen bewußt. Besonders deutlich hat sie Edmund Burke in seinen Schriften gegen die französische Revolution beschrieben:

(1) Das Mittelalter hat ganz allgemein den Herrscher als dem Recht unterworfen betrachtet.

Das Lehnrecht ist hier wichtig, weil in ihm das Verhältnis von Herrscher und Lehnsmann als Vertrag gedacht wird. Der Lehnsmann ist nicht einfach ein Untertan. Er schuldet zwar Treue, aber keineswegs unbedingt; vielmehr haben beide Parteien bestimmte Rechte und Pflichten. Der Lehnsmann braucht z. B. nicht außerhalb des Territoriums zu dienen, oder sein Lehnsdienst ist auf vierzig Tage im Jahr beschränkt. In die Rechte des Vasallen darf der Lehnsherr nur eingreifen, wenn der Spruch eines Gerichtes vorliegt, das mit Richtern gleichen Ranges besetzt ist, ein »iudicium parium«.

Auf diesem Denken beruhen berühmte alte Dokumente von Freiheitsrechten, insbesondere die englische Magna Charta von 1215. Der König sichert hier in dem berühmten Kapitel 39 zu, daß kein Freier verhaftet, verbannt oder seines Eigentums beraubt werden soll, »nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terrae«.

Es hat bekanntlich in anderen Ländern ähnliche Dokumente gegeben. Aber nur die englische Magna Charta hat auch in der Entwicklung des modernen Rechtsstaates eine Rolle gespielt. In ihrem Kampf mit der englischen Krone griffen die englischen Juristen im 17. Jahrhundert auf die Magna Charta zurück, und sie wurde die Grundlage für die fundamentalen Sätze der englischen Verfassung, die Freiheit vor Verhaftung durch die Habeas Corpus Akte von 1679, die Freiheit der Presse seit 1694 und als Garantie dieser Freiheiten der freie Zugang zu den Gerichten und die Unabsetzbarkeit der Richter durch den Act of Settlement von 1701. So entstand der erste Rechtsstaat auf der Grundlage historischen Rechts.

(2) Daß diese Ideen dann zum Allgemeingut europäischen Rechts-

denkens geworden und auch in anderen Ländern durchgesetzt worden sind, ist das Werk der Philosophie der Aufklärung. Sie hat ihre Grundlage in dem Gedanken der Stoa, von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen als Brüder.

Auf dieser Grundlage wird die Theorie der Menschenrechte entwickelt. Der Engländer Locke erklärt 1690 in seinen Schriften »On Civil Government« die Sicherung der Menschenrechte als eigentliche Aufgabe des Staates, und der Franzose Montesquieu entwickelt im »Esprit des Lois« 1749 die Theorie der Gewaltenteilung, auf welcher diejenige Organisation beruht, die die Grundrechte gegenüber der politischen Gewalt durchsetzbar gemacht hat. Damit sind aus so verschiedenen Quellen die Grundlagen des modernen Verfassungsrechts geschaffen worden.

(3) Der Gedanke des Rechtsstaates und der Menschenrechte hat zu einer Umgestaltung vieler einzelner Teile unserer Rechtsordnung geführt, insbesondere des Strafrechts, des Strafprozesses, des Verwaltungsrechts.

(4) Im Rückblick läßt sich sagen, daß die Entwicklung des Rechtsstaates und der Grundrechte sozusagen die logische Konsequenz der Entwicklung der subjektiven Rechte im Privatrecht gewesen ist. Aber wir wissen alle, daß die Geschichte entgegen den Thesen Hegels nicht in logischen Prozessen verläuft. Die Durchsetzung der Grundrechte gegenüber der politischen Gewalt ist keine notwendige Folge der Anerkennung privater Rechte. Auch dies zeigt wiederum der Vergleich mit anderen Kulturen. Weder der Islam noch das alte China haben ähnliche Gedanken verwirklicht.

V

Ich wende mich zu dem letzten Thema, zur Ordnung der industriellen Gesellschaft.

Was mir in diesem Zusammenhang als hervorhebenswert erscheint, sind die folgenden zwei Punkte:

1. Die Ordnung der industriellen Gesellschaft im 19. und in unserem Jahrhundert erfolgt auf der Grundlage eines entwickelten Privatrechts. Das System der subjektiven Privatrechte wird ausgebaut; ich erinnere nur an Begriffe wie Patentrecht, Urheberrecht usw. Auch das System der sozialen Sicherheit wird von *dem Gedanken rechtlich durchsetzbarer Ansprüche* der Arbeitnehmer beherrscht.

2. Das zweite und mir noch wichtigere Moment ist der Umstand, daß diese rechtliche Ordnung des Wirtschaftslebens der industriellen Gesellschaft auf der Grundlage der Einsichten einer anderen wissenschaftlichen Disziplin, nämlich der Nationalökonomie, erfolgt ist. Gewiß hat es immer, wohl zu allen Zeiten und in allen Kulturen, gesetzliche Anordnungen gegeben, die in das Wirtschaftsgeschehen eingegriffen haben. Was aber das neue Wirtschaftsrecht auszeichnet, wie es sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hat, ist, daß seine Gesetzgebung auf den theoretischen Einsichten der national-ökonomischen Wissenschaft beruht. Ich brauche hier – um ein konkretes Beispiel zu geben – nur auf den beherrschenden Einfluß hinzuweisen, den die Theorie von Adam Smith im 19. Jahrhundert, die von Keynes in unserem ausgeübt hat.

Hier zeigt sich wieder, welche große Bedeutung die Unabhängigkeit des Rechts gegenüber Religion und Theologie in der europäischen Kulturgeschichte gehabt hat. Weil die Rechtswissenschaft unabhängig war, konnte sie offen sein für neue wissenschaftliche Erkenntnisse und auf dieser Grundlage rechtliche Reformen einleiten.

VI

Lassen sie mich mit zwei allgemeinen Bemerkungen schließen.

1. Der Einfluß von Ideen geht immer über Menschen. Daher ist es wichtig, sich daran zu erinnern, daß in Europa seit dem Spätmittelalter die öffentlichen Dinge wie Verwaltung und Politik überwiegend in den Händen von Juristen gelegen haben, und daß seit der

Antike das Recht als das entscheidende Steuerungsmittel in Staat und Gesellschaft betrachtet worden ist.

Ganz anders liegen die Dinge in der chinesischen Hochkultur. Hier ist unter dem Einfluß des Konfuzianismus nicht das Recht als das entscheidende Mittel der Steuerung von Staat und Gesellschaft angesehen worden, sondern das persönliche Vorbild, die patriarchalische Fürsorge und die moralische Erziehung. Es heißt im Lin-Yü (II, 3), der Meister sprach: »Wenn man durch Erlasse leitet und durch Strafen ordnet, so weicht das Volk aus und hat kein Gewissen. Wenn man durch Kraft des Wesens leitet und durch Sitte ordnet, so hat das Volk Gewissen und erreicht das Gute.«

Ich verkenne nicht, daß es auch andere philosophische Schulen in China gegeben hat, so die, die in dem Buch von Shang ihren Ausdruck gefunden hat. Aber geprägt ist die alte chinesische Kultur doch von dem eben erwähnten konfuzianischen Prinzip. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Auswahl der Beamten, die das alte China regiert haben, der Mandarine.

Gewiß mußten die Mandarine auch gewisse Rechtskenntnisse erwerben. Aber dies geschah – jedenfalls über lange Zeiträume hin – nur im Zuge späterer Fortbildung. Gegenstand der Auswahllexamen waren im wesentlichen:

- konfuzianische Philosophie
- daneben Kalligraphie
- und Poesie.

Sie waren also – allgemein ausgedrückt – ästhetisch-philosophisch bestimmt. Ich glaube, es ist keine Übertreibung zu sagen, daß eine Kultur anders aussehen wird, wenn sie von ethisch-ästhetisch gebildeten Menschen oder von Juristen geprägt wird.

2. Damit ergibt sich eine letzte Bemerkung. Sie ist das, was ein mittelalterlicher Autor eine »Limitatio« genannt hätte. Es wäre ein entscheidendes Mißverständnis, wenn Sie meine Ausführungen dahin auffassen würden, daß ich die bedeutende Rolle des Rechts in der europäischen Kultur als einen besonderen Vorzug hinstellen wollte. Niemand kennt besser als der Jurist die Schwächen eines

sozialen Systems, in dem das Recht prävaliert. Niemand weiß besser, daß das Recht nur im Rahmen von sittlich-religiösen Bindungen funktionieren kann. Niemand, der Kunst und Poesie zugewandt ist, wird dem andersartigen, aber großartigen Ansatz der chinesischen Kultur seine Hochachtung verweigern.

Worum es mir ging, war nur zu zeigen, wie tief Europa von seiner Rechtskultur geprägt ist. Das – glaube ich – ist ein wichtiger Beitrag zu unserer Selbsterkenntnis, ein Beitrag zu jenem γνῶθι σεαυτόν (Erkenne dich selbst), welches die letzte Aufgabe aller Wissenschaften – ob Geisteswissenschaft oder Naturwissenschaft – ist.

Diese Forderung der Selbsterkenntnis zu erfüllen aber scheint mir gerade heute, indem sich eine Weltordnung bildet, in der alle Völker und Kulturen zusammenleben müssen, von entscheidender Bedeutung zu sein.